

LG Deggendorf, Urteil 14.12.2000, 1 O 480/00 – *winzer.de*
nicht rechtskräftig

Fundstelle: CR 2001, 266 = ITRB 2001, 138 (Anm *Stopp*)

- 1. Gemeinamen sind unabhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde gem. § 12 BGB gegen unbefugte Verwendung geschützt.**
- 2. Stellt eine Second-Level-Domain zugleich den Namen einer Gemeinde und die Bezeichnung eines Berufes als Gattungsbegriff dar, ist im Hinblick auf eine Namensverletzung der Gemeinde darauf abzustellen, was der überwiegende Teil der Internet-Nutzer aus dem gesamten Sprachraum der Top-Level-Domain unter dem Begriff der Second-Level-Domain versteht.**
- 3. Die Benutzung eines Gemeinamens als Internet-Domain ist dann keine unbefugte Namensverwendung, wenn der Gemeiname nach dem allgemeinen Sprachgebrauch des Sprachraums der einschlägigen Top-Level-Domain zugleich einen allgemeinen Gattungsbegriff darstellt.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Nutzung der Internetadresse „winzer.de“. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Freigabe dieser Internetadresse in Anspruch. (...)

Der Kläger ist der niederbayerische Markt Winzer mit ca. 3.800 Gemeindebürgern. Nach dem amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern lautet der Gemeiname „Winzer“. (...)

Entscheidungsgründe:

(...)

II. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch aus § 12 BGB.

1. Der Name des Klägers ist grundsätzlich gem. § 12 BGB geschützt. Zwar ist § 12 BGB seinem Wortlaut und seiner Stellung im Gesetz nach nur auf das Namensrecht natürlicher Personen anwendbar. Seine sinngemäße Anwendung auf Fälle des Missbrauchs von Namen juristischer Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts ist jedoch in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt (RG 74, 115, 228; *OLG Düsseldorf*, DB 1963, 1391, *Palandt*, BGB, 58 Aufl., § 12 Rz. 9; *Soergel*, BGB, 12 Aufl., § 12 Rz. 29). Der Kläger, als Gebietskörperschaft, kann sich daher grundsätzlich auf § 12 BGB berufen. Unter den Schutz des § 12 BGB fallen auch Domain-Namen. Bei Domain-Namen handelt es sich um namensähnliche Kennzeichen, denen - zumindest mittelbar - Namensfunktion zukommt. Sie dienen der Unterscheidung eines bestimmten Subjekts von anderer und haben dabei ebenso wie die in Wort und Schrift festgehaltenen Namen Ordnungs- und Unterscheidungsfunktion (*OLG Köln NJW-CoR* 1999,171).

2. Der Kläger genießt als Gemeinde grundsätzlich den Schutz seines Namens.

a) Es ist in der Rechtsprechung inzwischen allgemein anerkannt, dass Städte und Gemeinden in ihrem Namensrecht gem. § 12 BGB verletzt sein können, wenn Dritte den Namen einer Stadt oder einer Gemeinde für sich als Internetadresse nutzen (so für „Heidelberg“ *LG Mannheim NJW* 1996, 2736; für „Ansbach“ *LG Ansbach*, *NJW* 1997, 2688; für „Braunschweig“ *LG Braunschweig NJW* 1997, 2687; *Schmittmann*, Domain-Namen von Gebietskörperschaften - Streitpunkte in der Praxis, *K&R* 1999, 510 ff.m.w.N.). Dies wird damit begründet, dass ein nicht unerheblicher Teil der Internetnutzer die Domain mit der jeweils gleichnamigen Stadt in Verbindung bringe. Gerade bei einer Internetadresse ohne Zusätze erwarte der Nutzer nicht nur Informationen über, sondern auch von der Stadt (*LG Ansbach NJW* 1997, 2688). Insofern bestehe die Gefahr einer Identitäts- oder

Zuordnungsverwirrung, die einen Anspruch aus § 12 BGB wegen Verletzung des Namensrechts begründet.

Der Namensschutz der Städte umfasst auch die Verwendung ihres Namens als Second-Level-Domain unter der Top-Level-Domain „.de“ (*OLG Köln K&R 1999, 234*).

Der unzulässige Namensgebrauch setzt nicht voraus, dass der Name oder Namensteil von einem Dritten zur Bezeichnung seiner Person benutzt wird. Es genügt vielmehr, wenn der Namensträger durch den anderweitigen Gebrauch seines Namens mit bestimmten Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen in Verbindung gebracht wird, mit denen er nichts zu tun hat (st. Rspr. des *BGH*, z.B. *NJW 1991, 934 m.w.N.*).

Der Schutz, der Städten zuteil wird, ist auch auf Orte anwendbar, die wie hier nur 3.500 Einwohner zählen. Der Schutzcharakter des § 12 BGB, den man nunmehr nahezu einhellig auch Gebietskörperschaften zuerkennt, ist unabhängig von der Einwohnerzahl des Ortes. Der Name des Klägers lautet „Winzer“. Die Schreibweise der Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen richtet sich gem. § 1 Abs. 1 NHGV (Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen) nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern in der jeweils geltenden Fassung. Gem. § 1 Abs. 2 NHGV sind den Namen beigefügte Bestandteile, die auf die geographische Lage hinweisen, Namensbestandteile. Andere Bezeichnungen sind nur dann Namensbestandteile, wenn sie im Amtlichen Ortsverzeichnis als Namensbestandteile aufgeführt sind oder später ausdrücklich zum Namensbestandteil erklärt wurden. Nach der NHG-Bek zu § 1 NHGV sind die Bezeichnungen Stadt, Markt oder Bad nur dann Bestandteil des Namens, wenn sie durch Namensänderung in den Namen eingefügt werden oder wenn sie im Ortsverzeichnis vor dem Namen der Gemeinde stehen. Im Amtlichen Bayerischen Ortsverzeichnis ist die Ortsbezeichnung „Markt „ dem Namen „Winzer“ nachgestellt. Der Name des Klägers lautet daher „Winzer“.

b) Die Beklagte verwendet den Namen „Winzer“ jedoch nicht unbefugt i.S.d. § 12 BGB. Unbefugt i.S.d. § 12 BGB ist der Gebrauch eines Namens, wenn ein eigenes Benutzungsrecht nicht gegeben ist (*OLG Köln K&R 1999, 234*). Denn in dem Recht auf den Namen liegt auch das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch desselben gegenüber jedem, der nicht ebenfalls ein Recht auf diesen Namen hat. Das Namensrecht verbietet Dritten die Anmaßung eines fremden Namens, welche zu einer Identitäts- und Zuordnungsverwirrung führt (*BGH NJW 1996, 1672 m.w.N.*).

Dabei ist klarstellend zu sagen, dass nicht jede Verwendung des Namens ein namensmäßiger Gebrauch ist, sondern nur ein solcher, der geeignet ist, eine namensmäßige Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung hervorzurufen (*BGH NJW 1993, 918 ff.*).

Die Kammer sieht im vorliegenden Fall keine Anmaßung des Namens des Klägers durch die Beklagte, da eine Identitäts- und Zuordnungsverwirrung nicht vorliegen und nicht zu befürchten ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Wort „Winzer“ um einen Begriff, der neben dem Kläger als kommunaler Gebietskörperschaft auch einen Beruf bezeichnet. Insoweit handelt es sich bei „Winzer“ um einen Gattungsbegriff. Diese Konstellation, dass eine Stadt oder ein Ort einen Namen trägt, der im Sprachgebrauch auch eine andere Bedeutung hat, ist so weit ersichtlich, bisher noch nicht entschieden.

Die oben angeführten Entscheidungen zum Namensrecht der Städte im Internet basieren auf der Erwartung eines nicht unerheblichen Teils der Nutzer der Top-Level-Domain „.de“ (also im Wesentlichen aller deutschsprachigen Internetnutzer) unter der Domain „Stadt.de“ ohne weiteren Zusatz auf die Homepage der Stadtverwaltung zu gelangen. So wird in der Entscheidung des *LG Mannheim* (a.a.O.) zur Stadt Heidelberg ausgeführt, dass >der Name „Heidelberg“ als weltweit eindeutige Bezeichnung für die „Stadt Heidelberg“ verwendet wird<. Gleiches kann für die anderen Städte gelten, die bisher in der Rechtsprechung behandelt wurden. Nicht übertragbar sind diese Erwägungen jedoch auf den hier klagenden Markt Winzer.

Nach Auffassung der Kammer trifft es zwar zu, dass im regionalen Umfeld des Klägers eine Erwartungshaltung vieler Internetnutzer dahin gehend besteht, unter der Domain „winzer.de“ auf die Homepage des Marktes Winzer zu stoßen. Allerdings ist bei der Einschätzung der drohenden Zuordnungs- und Identitätsverwirrung auf die gesamte Zielgruppe der Top-Level-Domain „.de“ abzustellen, also im Wesentlichen auf den gesamten deutschen Sprachraum. Bezogen auf diesen gesamten deutschen Sprachraum ist die Kammer der Ansicht, dass der überwiegende Teil der Internetnutzer unter dem Wort „Winzer“ den Beruf bzw. die Bezeichnung „Weinbauern“ versteht. Im Verhältnis zur deutschsprachigen Bevölkerung Europas dürfte nur ein geringer Teil dieser Bevölkerung den Markt Winzer überhaupt kennen. Zwar kommt dem Kläger über die Gemeindegrenzen hinaus eine gewisse Bedeutung als Fremdenverkehrsort zu, diese führt jedoch unzweifelhaft nicht dazu, dass ein erheblicher Teil der Internetnutzer im deutschen Sprachraum eher den Markt als den Weinbauern mit dem Begriff „Winzer“ assoziiert. Wie der Kläger richtig anführt, entstammt das Wort „Winzer“ dem lateinischen Wort „vinitor“ für „Weinbauer“. Originär wurde das Wort also als Berufsbezeichnung bzw. Tätigkeitsangabe verwandt, nicht als Ortsname. Diese Verwendung des Begriffes hat sich auch nicht geändert. Die Ableitung eines Ortsnamens aus dem lateinischen Begriff kann nicht dazu führen, dass der ursprüngliche Wortsinn zurücktritt. Somit steht dem Kläger kein vorrangiges Recht zur Nutzung der Internetdomain „winzer.de“ zu. Eine unbefugte Anmaßung eines fremden Namens liegt nicht vor, da die dazu erforderliche Identitäts- und Zuordnungsverwirrung allenfalls im niederbayerischen Raum in Betracht kommen dürfte, dies jedoch im Verhältnis zum gesamten deutschsprachigen Raum in Europa zurücktreten muss.

Auf Grund der festgestellten Identitätsverwirrung in einem lokalen Gebiet, die nicht erst durch die Verwendung der Domain „winzer.de“ durch die Beklagte hervorgerufen wird, sondern wegen der Doppeldeutigkeit des Begriffs „Winzer“ in der deutschen Sprache dem Namen des Klägers immanent ist, kann es dem Kläger zugemutet werden, statt der streitgegenständlichen Domain die Domain „markt-winzer.de“ zu nutzen. Dies umso mehr, als der Kläger ja bereits jetzt im Rechtsverkehr unter dieser Bezeichnung auftritt, indem er sie auf Briefbögen und Stempeln verwendet. Daher ist davon auszugehen, dass diejenigen Internetbenutzer, die nach der Homepage des Klägers suchen, in Kenntnis dieses Auftretens und der Doppeldeutigkeit des Begriffs „Winzer“ auch versuchen werden, die Homepage unter „markt-winzer.de“ zu finden. Das Verlangen des Klägers, den festgestellten Namen der Kommune ohne Zusatz nutzen zu dürfen, ist zwar in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. *OLG Köln NJW-CoR* 1999, 171), jedoch im vorliegenden Fall rechtsmissbräuchlich. Gerade die Verwendung auf Briefköpfen u. dgl. und auch die gerichtsbekannte Bezeichnung auf dem Ortsschild als Markt zeigt, dass es der Gemeinde auf die Stellung eines „Marktes“ ankommt. Sich im Einzelnen dann gerade auf den Namen „Winzer“ ohne Zusatz „Markt“ zu berufen, wertet die Kammer daher als widersprüchliches Verhalten („venire contra factum proprium“). Abschließend ist anzumerken, dass gerade die umgekehrte Situation, nämlich dass ein einzelner Ort einen Gattungsbegriff für sich in Anspruch nehmen könnte, die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung hervorrufen könnte. Der Nutzer des Internets, der einen Winzer bzw. Weinbauern sucht (bzw. Informationen über diesen Berufsstand), wird nach Ansicht der Kammer „verwirrt“ sein, einen Ort in Niederbayern zu finden.

c) Da die Beklagte sich als Erst die Domain reservieren ließ, steht ihr nach dem Prinzip „first come, first served“ (vgl. zuletzt: *LG Köln*, Urt. v. 10.10.2000 - 33 O 286/00) die Nutzung dieser Domain zu. (...)

III. Dem Kläger steht auch kein Anspruch aus § 1 UWG zu. Er hat keine wettbewerbswidrige Behinderung des Leistungswettbewerbs zu seinen Lasten behauptet und dargelegt. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Winzer nicht originär am Wettbewerb teilnimmt, auch nicht im Bereich des Fremdenverkehrs. (...)

Anmerkung

I. Das Problem

In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass Städte und Gemeinden in ihrem Namensrecht gem. § 12 BGB verletzt sein können, wenn Dritte den Namen der Stadt oder der Gemeinde für sich als Internetadresse benutzen. Diese Rechtsprechung wird damit begründet, dass ein nicht unerheblicher Teil der Internetnutzer die Domain mit der jeweils gleichnamigen Stadt in Verbindung bringt und bei einer Internetadresse ohne Zusätze Informationen **nicht nur über**, sondern auch **von der Stadt** erwarte. Ein Unternehmensberater ließ sich im Jahre 1996 die Domain "winzer.de" bei der DENIC reservieren, um unter dieser Adresse eine Internetpräsenz für Winzer und Weinbetriebe einzurichten. Steht der niederbayerischen Gemeinde mit dem Namen "Winzer", einer Gemeinde mit ca. 3800 Gemeindebürgern, ein Recht auf Unterlassung der Nutzung dieser Domain zu?

II. Entscheidung des Gerichts

Das LG Deggendorf hat die Klage der Gemeinde **abgewiesen**. Nicht jede, sondern nur die unbefugte Verwendung eines fremden Namens werde durch § 12 BGB untersagt. Unbefugt sei lediglich die Anmaßung eines fremden Namens, die zu einer **Identitäts- und Zuordnungsverwirrung** führe. Daran fehle es jedoch ausnahmsweise, weil es sich bei dem Begriff "Winzer" auch und vorrangig um einen **Gattungsbegriff** handele, der im Sprachgebrauch noch eine andere Bedeutung habe. Originär stamme das Wort "Winzer" aus dem lateinischen und sei die Berufsbezeichnung des Weinbauers. Der Ortsname der Gemeinde sei aus dem originären lateinischen Begriff abgeleitet, so dass der Gemeinde ein vorrangiges Recht zur Nutzung der Bezeichnung "Winzer" nicht zustehe.

III. Konsequenzen für die Praxis

Die Entscheidung des LG Deggendorf ist **nicht** ohne weiteres **verallgemeinerungsfähig**. Zu der Wertung des Gerichts, dass der Name der Gemeinde hinter dem Gattungsbegriff zurückzustehen habe, hat sicherlich beigetragen, dass die Gemeinde Winzer im Rechtsverkehr (auf Briefköpfen, Stempeln, Ortsschild pp.) unter der Bezeichnung "Markt Winzer" auftrat. Damit hatte die Gemeinde im allgemeinen Rechtsverkehr zu erkennen gegeben, dass es ihr auf die Stellung eines "Marktes" ankomme. Soweit die Gemeinde sich gerade hinsichtlich der Internetadresse auf ihren Namen ohne den Zusatz "Markt" berufen wollte, wurde dies vor dem LG Deggendorf als **widersprüchliches Verhalten** gewertet.

Für die maßgebliche Identitäts- und Zuordnungsverwirrung durch Verwendung einer Internet-Domain genügt es nicht, wenn sie lediglich in einem lokal begrenzten Bereich in Betracht kommt. Vielmehr ist bei dieser Einschätzung auf die **gesamte Zielgruppe** der Top-Level-Domain ".de" abzustellen, also im Wesentlichen auf den gesamten deutschen Sprachraum. Stellt sich bei dieser Betrachtungsweise heraus, dass die lokale Identitätsverwirrung ihren Grund lediglich in der **Doppeldeutigkeit** eines Namens hat, sind dem Namensinhaber unterscheidungskräftige Zusätze zur Abgrenzung gegenüber dem Gattungsbegriff zuzumuten. Dies gilt umso mehr, wenn der Gattungsbegriff dem **originären Wortsinn** entspricht. In solchen Fällen ist es gerade die alleinige Inanspruchnahme des Gattungsbegriffes durch die Namensinhaber, die die Zuordnungsverwirrung hervorruft.

Die Benutzung eines Gemeinadenamens als Internet-Domain verstößt regelmäßig auch nicht gegen § 1 UWG, da die Gemeinden nur in Ausnahmefällen originär am **Leistungswettbewerb** teilnehmen, so dass es an einer wettbewerbswidrigen Behinderung des Leistungswettbewerbes fehlt.

IV. Beraterhinweis

Wesentliches Kriterium für die Entscheidung dürfte gewesen sein, dass keine Anhaltspunkte für ein unlauteres Domain-Grabbing durch die Unternehmensberatung ersichtlich waren. Von Domain-Grabbing wird man nur dann ausgehen können, wenn der spätere Verkauf der Domain als alleiniger **Zweck der Registrierung** anzusehen ist. Dafür genügt es allerdings nicht, wenn der in Anspruch genommene Inhaber der Domain nach dem Bekanntwerden des Streitverhältnisses die Domain zum Verkauf anbietet.

RA Ulrich Stopp, Rechtsanwälte KOST STOPP KROPF, Saarbrücken